

Maßstab der Unterstützung überhaupt wachsen und für außerordentliche Fälle immer nichts übrig bleiben.

Bürgermeister Hübler: Ich stimme in materieller Hinsicht für den Gottschaldschen Antrag; indem ich es für wünschenswerth halte, für außerordentliche Fälle ein angemesseneres Berechnungsquantum als das der 2000 Thlr. zur Disposition gestellt zu sehen. Formell aber theile ich allerdings das Bedenken, welches in einem Ueberschreiten der von der Regierung gestellten Postulate liegen würde. Zur Beseitigung desselben schlage ich vor, in die Schrift die Erklärung niederzulegen, wie man Seiten der Kammer nicht abgeneigt sein würde, eine höhere, dem Bedarf mehr entsprechende Summe zu bewilligen, wenn sie von der Regierung postulirt werden sollte.

D. Deutch: Die Deputation fand sich durch die in der 2. Kammer Seiten der Ministerien abgegebene Erklärung beruhigt, welche dahin ging, daß die Regierung allerdings in der Hoffnung lebe, es würden die Stände an einer bei außerordentlichen Unglücksfällen vorgenommenen Ueberschreitung des Dispositionsquantum gewiß keinen Anstoß nehmen. Ich glaube daher, daß die Regierung ganz im Sinne der hier ausgesprochenen Wünsche handeln wird, und eben so fest bin ich überzeugt, daß die künftigen Stände mit derartigen Ueberschreitungen, welche außerordentliche Unglücksfälle rechtfertigen, bei Gelegenheit des Rechenschaftsberichts sich gewiß einverstanden erklären werden. Das ist freilich nicht möglich, daß der Staat alle Unglücksfälle ausgleichen oder auch nur bedeutende Unterstützungen bei denselben gewähren könne. Dann würden höchst bedeutende Summen erforderlich, dieselben aber für die Steuerpflichtigen unerschwingbar sein.

Secr. Harz: Der Zweck des Postulats kann nicht dahin gehen, einem jeden einzelnen Unglücksfälle Unterstützung zu geben. Dieß sei Sache der Privatwohlthätigkeit, wir leben aber, Gott sei Dank, in einem Zeitalter, wo der Sinn für Wohlthätigkeit so groß ist, daß es an Unterstützungen nicht fehlt. Der Staat hat sich nur mit der Bewilligung eines verhältnißmäßigen Steuererlasses zu begnügen. Nur in extraordinären Fällen darf Unterstützung eintreten, und dazu werden 2000 Thlr. um so mehr zureichen, als manches Jahr vielleicht nicht ein Fall vorkommt, wo dieses Quantum in Anspruch genommen werden wird. So kann man es sammeln, um in einzelnen besonders harten Fällen, wo die Mittel der Privatwohlthätigkeit nicht mehr ausreichen, desto kräftiger eingreifen zu können. Erhöht man aber jetzt das Quantum, so wird dieß nur zu einer belästigenden Menge von Gesuchen, zu Ansprüchen führen, die nur dazu dienen können, das Quantum der 2000 Thlr. zu zersplittern, ohne daß es Jemanden wahrhaft nützt.

Staatsminister v. Lindenau: Seiten der Regierung wird gewiß nichts unterlassen werden, um die Stadt Plauen wegen des betroffenen Unglücks, was um so größer ist, als für Wafferschäden nicht, wie bei Brandschaden, Vergütung gewährt wird, thunlichst zu unterstützen. Im Allgemeinen könnte ich den Antrag nicht unterstützen; denn treten außerordentliche Unglücksfälle ein, so müssen die nöthig werdenden Unterstützungen dem

Ermeßten der Regierung anheim gestellt bleiben, die dann beim nächsten Landtag die ständische Genehmigung nachträglich einzuholen hat. Wollte man aber im Voraus einen erhöhten Fonds für dergleichen Calamitäten aussetzen, so würden unzählige Behelligungen des Ministerium des Innern die nothwendige Folge sein.

Bürgermeister Gottschald: Ich nehme meinen Vorschlag wieder zurück, da mir aus der Discussion wenigstens so viel hervorzugehen scheint, daß die Kammer in ganz besondern Fällen nicht abgeneigt sein wird, das Dispositionsquantum zu überschreiten. Erklären muß ich jedoch, daß ich bei meinem Antrage keineswegs die Stadt Plauen speciell im Auge gehabt habe, sondern überhaupt die Gebirgsgegenden, die dergleichen Unglücksfällen vorzüglich ausgesetzt sind.

Es werden hierauf die postulirten 2000 Thlr. einstimmig bewilligt.

7. Es hat endlich die jenseitige Kammer das Postulat von 250 Thlr. (s. a. a. D.) für den technischen Commissar beim Steinbruchwesen bewilligt, und wir sind mit den Gründen ganz einverstanden, welche die Deputation für die Bewilligung dieses Aufwandes angeführt hat.

Diese 250 Thlr. bewilligt man einstimmig.

XXIX. Allgemeine Landespolizei. Die, für die einzelnen unter dieser Position begriffenen, Postulate haben in ihren Unterabtheilungen theils durch spätere Anträge der Regierung theils durch Kammerbeschlüsse mannichfache Abänderungen erfahren, welche sich am geeignetsten bei den einzelnen Gegenständen herausstellen werden, und keine vorausgehende Uebersicht gestatten.

Für das in dieser Position aufgenommene 1. Communalgarden-Institut sind 2,830 Thlr. (s. Nr. 343. d. Bl. S. 3436.) jährlicher Aufwand postulirt, welchen die 2. Kammer bewilligt, und zwar in den Posten an 1,500 Thlr. zu Entschädigungen für einen oder den andern Ortscommandanten, und an 1,330 Thlr. zu Bestreitung des übrigen angegebenen Aufwands. — Ohne in die Discussionen der 2. Kammer über das Institut selbst einzugehen, kann es uns nicht zweifelhaft sein, daß für eine, in Folge eines Landesgesetzes begründete und bestehende, Anstalt auch der Staat wenigstens die Kosten der Central-Verwaltung zu bestreiten habe, wozu a. 300 Thlr. für den Adjutanten, b. 120 Thlr. für den Fourier, c. 50 Thlr. Quartiergeld für das Bureau, d. 100 Thlr. zu Kanzleibedürfnissen, e. 700 Thlr. Reisekosten wegen der Seiten des Obercommandos jährlich vorzunehmenden Reisen, f. 60 Thlr. Postgelder, Summa 1,330 Thlr.; dagegen aber g. 1,500 Thlr. zu Entschädigungen für Ortscommandanten in eine andere Kategorie gehören dürften. — Da jedoch in den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Instituts es liegen kann, daß, im Interesse desselben, in Fällen, die sich nicht im Voraus speciell bezeichnen lassen, allgemeine Bedürfnisse mancherlei Art zu bestreiten sind, ferner unter den vorstehend benannten einzelnen Posten einige vielleicht nicht vollständig erforderlich, andere für den Zweck nicht immer ausreichen dürften, und wir überdieß regelmäßige Entschädigungen für Orts-Commandanten, welche die, den Communalgarden selbst fremdartige, Eigenschaft von Gehalten annehmen könnten, zum Gegenstand eines eignen Postulats nicht geeignet halten möchten; so sind wir der Ansicht, es dürfe am zweckmäßigsten sein, dem hohen Obercommando überhaupt die postulirte Summe mit 2,830 Thlr. als ein Dispositionsquantum zu überlassen, um solches, nach Abzug der Besoldungen und der Bureaukosten aller Art, nach eigenem Ermessen zu den Zwecken des Instituts